

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet von Herten

1. FÖRDERGRUNDSÄTZE

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Herten soll eine finanzielle Förderung für die Errichtung von neun neuen Photovoltaik-Anlagen für Wohngebäude oder Vereinsräume erfolgen.

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Herten zu unterstützen und so einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Diese Förderrichtlinie ist damit ein wichtiger Baustein, um die bereits 2013 im Rahmen des Masterplan 100% Klimaschutz gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen und baut auf dem Ratsbeschluss zum 10-Punkte-Plan – Priorität Klima aus 2019 auf.

2. ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- a) Eine Förderung kann ausschließlich für die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen erfolgen.
- b) Es können nur Photovoltaik-Anlagen für Wohngebäude oder Vereinsräume im Stadtgebiet von Herten gefördert werden, die nicht gewerblich genutzt werden.
- c) Es können nur Photovoltaik-Anlagen mit Modulflächen ab einer Größe von 10 m² gefördert werden.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer oder Pächter von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

- a) Kauf einer Photovoltaik-Anlage
- b) Pachten einer Photovoltaik-Anlage

5. FÖRDERBEDINGUNGEN

Ein finanzieller Zuschuss für die vorgenannten Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn die folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- a) Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.
- b) Die Maßnahmen müssen baurechtlich zulässig und – soweit vorhanden – den Vorgaben der jeweiligen Gestaltungssatzung und des Denkmalschutzes entsprechen.
- c) Eigenleistungen können nicht gefördert werden. Die Installation und Inbetriebnahme müssen durch eine Fachfirma ausgeführt werden.
- d) Der Baubeginn der Anlage hat spätestens neun Monate nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein muss.
- e) Maßnahmenbeginn und -ende sind der Stadt Herten anzuzeigen.
- f) Mit den Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahme darf bis zum Zeitpunkt der Förderbewilligung noch nicht begonnen worden sein. Bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages ist als Beginn zu werten. Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- g) Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- h) Für die Maßnahme gilt eine 10-jährige Zweckbindung der neu errichteten Photovoltaik-Anlagen beginnend mit deren Inbetriebnahme. Bei Veräußerung der Immobilie ist die Zweckbindung vertraglich auf den Erwerbenden zu übertragen.

6. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- a) Die Fördermittel werden als nicht zurückzahlende Zuschüsse gewährt.
- b) Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.
- c) Der Zuschuss beträgt 300,00 Euro.

7. RECHTSANSPRUCH

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Herten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel. Die Höhe der verfügbaren Fördermittel ist begrenzt.

8. ANTRAGSVERFAHREN

Der Antrag auf Fördermittel ist bei der Stadt Herten zu stellen an:

Stadt Herten
Stadtentwicklungsamt
Annette Mittelstaedt
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten

Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- mind. drei miteinander vergleichbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben mit prüffähigen Einzelpositionen, oder ersatzweise der schriftliche Nachweis über den Versuch, drei Angebote eingeholt zu haben, alternativ einen Pachtantrag
- Einverständniserklärung des Eigentümers bei Maßnahmen, die der Mieter/Pächter durchführen möchte
- schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Herten die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

9. BEWILLIGUNG

- a) Die Stadt Herten prüft alle eingehenden Anträge auf Einhaltung der Maßgaben dieser Richtlinie.
- b) Es können insgesamt neun Anlagen über drei Quartale verteilt gefördert werden. Sollten zu den Stichtagen (30.06., 30.09. und 31.12.) mehr als drei vollständige, den Maßgaben dieser Richtlinie entsprechende Anträge vorliegen, entscheidet das Los. Die Anträge, die nicht positiv beschieden werden konnten, können auf Wunsch des Antragstellers im Lostopf verbleiben. Nicht ausgeschöpfte Fördermittel fließen ins nachfolgende Quartal ein.
- c) Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- d) Die geförderte Maßnahme ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auszuführen.
- e) Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen.

10. LEISTUNGSNACHWEIS

- a) Die fachgerechte Ausführung der Maßnahme wird durch ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll) festgestellt. Dieses ist bei der Stadt Herten einzureichen.
- b) Es sind Fotos nach Umsetzung der Maßnahme einzureichen.
- c) Der/die Antragsteller*In hat der Stadt Herten zur jeweiligen Schlussabrechnung alle relevanten Rechnungen bzw. den Pachtvertrag vorzulegen.
- d) Der Nachweis über die Installationskosten der Anlage oder die Pachtkosten sind bei der Stadt Herten einzureichen.
- e) Die Stadt Herten behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

11. AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

12. BEHANDLUNG VON VERSTÖßEN

Der Zuwendungsbescheid kann – auch nach Auszahlung der Zuschussmittel - bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder einer Missachtung von Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Die zweckfremde Verwendung von bewilligten Zuschussmitteln und die Demontage, Stilllegung oder Zweckentfremdung der geförderten Photovoltaik-Anlage ziehen einen Widerruf des Zuwendungsbescheides nach sich.

Bereits ausgezahlte Zuschussmittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

13. INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2021 in Kraft und läuft am 31.12.2021 aus.